



Bundesumweltministerium, 11055 Berlin

Herrn Stefan Zott
Lechallianz
Schwibbogenmauer 18
86150 Augsburg

Nur per E-Mail an:
s.zott@fischereiverband-schwaben.de

Stresemannstraße 128–130
10117 Berlin

Postanschrift:
11055 Berlin

Tel. +49 30 18 305-2670

bearbeitet von:
Stefanie Hedtkamp

Referat N I 2

NI2@bmukn.bund.de

www.bundesumweltministerium.de

Ihre Anfrage zum geplanten Uniper-Kraftwerk am Lech

Ihr Schreiben vom 01.12.2025
0910/001-2025.2887
Berlin, 23.01.2026
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Zott,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01. Dezember 2025 an Herrn Bundesumweltminister Schneider, mit dem Sie Ihre Bedenken gegen das geplante Uniper-Kraftwerk im Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“ und FFH-Gebiet „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“ äußern. Herr Bundesumweltminister hat mich gebeten Ihnen zu antworten. Die verzögerte Antwort bitte ich zu entschuldigen.

Für den Vollzug des Naturschutzrechts sind die Bundesländer zuständig, lediglich für die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee hat der Bund die Zuständigkeit. Ebenso liegt die Kompetenz für den wasserwirtschaftlichen Vollzug und somit für die wasserrechtlichen Zulassungsverfahren bei den Bundesländern. Wie ich vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erfahren habe, hat Uniper noch keinen Antrag zum Bau des Wasserkraftwerks bei der Stadt Augsburg gestellt.



Seite 2 von 3

Gegenwärtig werden in Deutschland etwa 8.300 Wasserkraftanlagen betrieben. Wasserkraft wird sich aufgrund des veränderten Wasserangebots als Folge des Klimawandels ändern. Deshalb ist genau zu untersuchen, ob der manchmal nur geringe Energieertrag im Verhältnis zu den baulichen Veränderungen an den Fließgewässern gerechtfertigt ist.

Grundsätzlich sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Daher muss gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz die Verträglichkeit eines Projektes mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes vor der Durchführung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft werden. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Projekt unzulässig. Abweichend davon kann es zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, auch wirtschaftlicher Art, notwendig ist. In diesem Fall sind ausreichende Kohärenzmaßnahmen vorzusehen, über die auch die Europäische Kommission unterrichtet werden muss.

Weiterhin ist das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie, den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial in Oberflächengewässern zu erhalten bzw. wiederherzustellen, zwingend zu beachten. Die Vorgaben der §§ 33 – 35 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und zum Schutz der Fischpopulation bei der Wasserkraftnutzung sind einzuhalten und durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen.



Seite 3 von 3

Ich hoffe Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben und möchte mich ganz herzlich für Ihren Einsatz für den Schutz des Lechs bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Stefanie Hedtkamp

Hinweise zum Datenschutz:

„Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Informationen hierzu und zu Ihren Betroffenenrechten finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMUKN unter <https://www.bundesumweltministerium.de/datenschutz>